

# Stadt Vechta



Beschlussvorlage  
Nummer: 2017/0213

vom 04.10.2017

Az. Bezug-Nr: Fachdienst Straßenbau u. Grünflächen Vaske, Sascha
---

Beratungsfolge	Termin	Status
Verwaltungsausschuss	17.10.2017	nichtöffentlich vorberatend
Rat	13.11.2017	öffentlich be- schließend

## Einziehung einer Teilstrecke von der Straße im Außenbereich Nr. 170 'Buchholzstraße' sowie einer Teilstrecke der Ortsstraße Nr. 430 'Friesenstraße'

### Sachverhalt:

Der VA der Stadt Vechta hat am 25.04.2017 dem Verkauf des Grundstücks Flurstück 6/29, Flur 10 der Gemarkung Vechta zugestimmt. Das Teilstück der Straße ‚Buchholzstraße‘ hat somit ab dem Flurstück 44/12, Flur 9 der Gemarkung Vechta in einer Länge von 83 Metern seine Verkehrsbedeutung verloren.

Weiterhin hat der VA der Stadt Vechta am 07.02.2012 dem Verkauf des Grundstücks Flurstück 68/12 und 68/19, Flur 24 der Gemarkung Vechta zugestimmt. Das Teilstück der Straße ‚Friesenstraße‘ hat somit ab dem Flurstück 68/22, Flur 24 der Gemarkung Vechta in einer Länge von 69 Metern seine Verkehrsbedeutung verloren.

Gemäß § 8 des Nds. Straßengesetzes soll eine Straße, die keine Verkehrsbedeutung mehr hat, vom Träger der Straßenbaulast eingezogen werden. Mit der Einziehung entfällt auch der Gemeingebrauch.

### Beschlussempfehlung:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

„ Die Verwaltung wird beauftragt, das nach dem Nds. Straßengesetz erforderliche Verfahren zur teilweisen Einziehung der Straße im Außenbereich Nr. 170 ‚Buchholzstraße‘, Flurstück 6/29, Flur 10 der Gemarkung Vechta in einer Länge von 83 Metern sowie die Teilstrecke der Ortsstraße Nr. 430 ‚Friesenstraße‘, Flurstücke 68/12, 68/19 und 68/21, Flur 24 der Gemarkung Vechta in einer Länge von 69 Metern einzuleiten und nach Abschluss dieses Verfahrens die Einziehung durchzuführen. “



